

Deutscher JKA-Karate Bund e.V.



DJKB

獨逸国 日本空手協会

Fachverband
für traditionelles
Karate

Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz

STAND: aktualisiert am 30.06.2026, aktualisiert 04.01.2024, aktualisiert
03.01.2006, Erstfassung: 01.01.1994

Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz, **Stand Juni 2026**

1. Prüferlizenzen

- 1.1 Mit der Prüfung zum 1. Dan erlangt jeder Karateka grundsätzlich die Möglichkeit, über weitere, qualifizierende Ausbildungsmaßnahmen eine DJKB-Prüferlizenz zu erwerben. Ein Anrecht auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Prüferlizenz besteht nicht.
- 1.2 Die Prüferlizenzen werden generell durch den Prüferreferenten/die Prüferreferentin des Deutschen JKA-Karate-Bundes mittels schriftlicher Bestätigung und Aushändigung eines DJKB-Prüferstempels erteilt. Die formale Abwicklung der Prüferlizenzen erfolgt durch die Referentin/ den Referenten.
- 1.3 Die Ausstellung bzw. Erweiterung einer Prüferlizenz setzt die Kontaktaufnahme mit dem Referenten bzw. der Referentin für Prüfungswesen voraus (per Post, per E-Mail oder persönlich).

Voraussetzungen:

C-Lizenz vom 9.-5. Kyu, Geltungsbereich nur im eigenen Dojo:

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) 1 Jahr Wartezeit nach der Shodan-Prüfung
- c) Besuch von mindestens 1 Instructor-Lehrgängen des DJKB
- d) Drei Beisitzer Bescheinigungen (formlos) aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 9. bis 5. geprüft wurden.
Die Beisitzer Bescheinigungen dürfen erst nach Erlangung des Dangrades ausgestellt werden.

B-Lizenz bis zum 1. Kyu, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:

- a) Vollendung des 21. Lebensjahres
- b) mindestens Nidan
- c) Besuch von mindestens 1 Instructor-Lehrgang des DJKB jährlich
- d) Besuch von mindestens einem offiziellen DJKB Gasshuku oder Kata Spezial innerhalb von 3 Jahren
- e) 3 Beisitzer Bescheinigungen (formlos), aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 4. bis 1. geprüft wurden. Die Beisitzer Bescheinigungen dürfen erst im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgestellt werden.
- f) mindestens 3 Jahre Inhaber der C-Lizenz

A-Lizenz für Dan-Prüfungen, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:

- a) Ausschließlich durch Berufung seitens des Präsidiums

2. Geltungsdauer der Prüferlizenzen

Die Lizenz gilt für 3 Jahre. Sie wird vom Prüferreferenten/in erteilt. Der Prüferreferent ist befugt Ausnahmeregelungen zu erteilen.

Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz, Stand Juni 2026

3. Lizenzverlängerung

Die jeweilige Prüferlizenz kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Lizenz zu beantragen.

Voraussetzungen:

- a) Kontaktaufnahme mit dem Prüferreferenten bzw. der Prüferreferentin (per Post, per E-Mail oder persönlich).
- b) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens einen der folgenden Lehrgänge zu erbringen:
DJKB-Instructor-Lehrgänge oder Gasshuku oder Kata Special-Lehrgang

4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Prüferlizenz ist von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen formlos beim Referenten bzw. bei der Referentin für Prüfungswesen einzureichen. Diese(r) veranlasst das weitere Lizenzierungsverfahren.

Hinweis: Das bisherige Verfahren, den DJKB-Ausweis per Post zu versenden, wurde eingestellt. Der Lizenzeintrag in den DJKB-Ausweis erfolgt künftig entweder im Rahmen eines persönlichen Treffens oder durch die Zusendung eines entsprechenden Aufklebers.

5. Prüferlizenz bei Übertritt aus einem anderen Verband

- 5.1 Tritt ein Karateka aus einem anderen Karate-Verband zum DJKB über und besitzt bereits eine Prüferlizenz, so hat diese Lizenz bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres Bestandsschutz. Für eine Verlängerung der Lizenz müssen dann die Voraussetzungen der DJKB-Richtlinien erfüllt sein.
- 5.2 Den Prüfungslizenzen sind von den Regelungen 5.1 ausgenommen.

6. Prüferstempel

Jeder Prüfer erhält gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr bei der Erstlizenzierung einen eigenen namentlichen Prüferstempel ausgehändigt. Der Stempel ist Eigentum des DJKB und ist nach Erlöschen einer Lizenz unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden.

7. Entzug der Prüferlizenz

- 7.1 Alle Prüfer sind für die korrekte Einhaltung der jeweils gültigen Verfahrensordnungen zur Durchführung von Kyu-Prüfungen verantwortlich.
- 7.2 Prüfern, die gegen die Interessen des Verbandes u./o. seiner Mitglieder und deren Vereine verstoßen, oder sich Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann die Prüferlizenz entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Präsidium.

8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 30.06.2026 in Kraft

Das Präsidium